



Mitteilungen der Stadtverwaltung Heinsberg



6. Januar 2015

Erscheinen nach Bedarf

2 / 2015

Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am **Mittwoch**, dem 14. Januar 2015,
um **18.00 Uhr**, in den Ratssaal in Heinsberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
Vorschläge der Fraktionen
2. Betrieb und Nutzung der Sportaußenanlagen im Stadtgebiet Heinsberg
3. Flächenmanagement der Schulen in der Stadt Heinsberg
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten; Liegenschaftsausschuss vom 8. Januar 2015, Punkte 1 und 2 der Niederschrift
7. Vorstellung verschiedener Grundstücksentwicklungsmodelle
8. Mitteilungen des Bürgermeisters
9. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 6. Januar 2015

gez.: Dieder
Bürgermeister

begl.: *Quasten*
Beschäftigte

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am 14. Januar 2015

Öffentlicher Teil:

Punkt 1: **Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Entwurf der Haushaltssatzung vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Rat zu. Nach der Zuleitung des Entwurfes an den Rat, hat der Haupt- und Finanzausschuss den Entwurf nach § 59 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vorzubereiten.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit dem Rat zugeleitet.

Punkt 2: **Betrieb und Nutzung der Sportanlagen im Stadtgebiet Heinsberg**

Dem Bürgermeister wurde mit Schreiben der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg vom 05.11.2014 ein Antrag zur Tagesordnung für die Sitzung des Sportausschusses am 10. Dezember 2014 vorgelegt.

Der Antrag lautet wörtlich:

„An den
Bürgermeister der Stadt Heinsberg
Herrn Wolfgang Dieder
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg

Betrieb und Nutzung der Sportanlagen im Stadtgebiet Heinsberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung der Stadt Heinsberg hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt NRW auch mit den Sportaußenanlagen im Stadtgebiet beschäftigt.

Sie hat dabei folgende Aussagen getroffen:

- den Einwohnern der Stadt Heinsberg steht eine vergleichsweise große Sportfläche zur Verfügung,
- die reine Sportnutzfläche ist zu hoch,
- bis zum Jahre 2030 ist im Rahmen der demografischen Entwicklung mit einem Bevölkerungsrückgang in Höhe von 10 v.H. zu rechnen, der in der Altersgruppe der unter 18-jährigen noch höher ausfallen wird. Diese Entwicklung wird sich auf die Mitgliederzahlen in den Vereinen auswirken und die Nutzungsintensität der Sportaußenanlagen beeinflussen.

Sie empfiehlt eine Sportstättenbedarfsplanung.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg bittet Sie daher, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Sportausschusses der Stadt Heinsberg folgenden Antrag zum Betrieb und zur Nutzung der Sportaußenanlagen im Stadtgebiet Heinsberg auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sportausschusses zu setzen.

Die Stadt Heinsberg sieht sich dem Ziel verpflichtet, Vereine, die ehrenamtlich Jugend- u. Breitensport anbieten, zu unterstützen.

Sie folgt der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, eine Sportstättenbedarfsplanung zu erstellen, aus der auch konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden können.

I. Istzustand

1.1 Die Stadt Heinsberg betreibt z. Zt. folgende Sportaußenanlagen:

1.1.1 Rasenplätze (16)

Dremmen, Wolfskaulstraße
Heinsberg, Seestadion
Karken, Am Woom
Kempen, Katharinenstraße
Kempen, Stahe
Kirchhoven, Stapper Straße
Laffeld, Maarstraße
Oberbruch, Stadion
Oberbruch, Flutlichtplatz

Porselen, Sportplatz Benden
Randerath, Wurmatalstadion
Schafhausen, Im Kuhlert
Schafhausen, Driescher Kämpen
Straeten, Römerstraße
Unterbruch, Girmen
Waldenrath, Kirchstraße

1.1.2 **Tennenplätze (5)**

Aphoven, Heideweg
Dremmen, Wolfskaulstraße
Heinsberg, Seestadion
Karken, Am Woom
Kirchhoven, Stapper Straße

Die Anlagen werden im Wesentlichen durch die Stadt Heinsberg gepflegt und unterhalten.

Eine Ausnahme bilden die Sportplätze in Waldenrath und Straeten, die gemäß der Vereinbarung mit dem SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath-Straeten durch den Verein unterhalten und gepflegt werden.

Die Tennenplätze in Aphoven und Dremmen werden durch den Verein geschleppt.

Die Bewässerung der Rasenplätze in Kempen, Karken und Porselen wird durch den Verein übernommen.

Die Pflege der Torräume in der Sommerspielpause wird durch die Vereine in Karken, Kirchhoven, Kempen, Unterbruch, Oberbruch, Laffeld und Dremmen in Eigenregie übernommen. Das erforderliche Material stellt die Stadt.

II. Sollzustand

Die Stadt Heinsberg erstellt eine zukunftsorientierte Sportstättenbedarfsplanung, die im Wesentlichen die Schließung und den Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen zum Inhalt hat und das konkrete Ziel verfolgt, die Anlagen weitgehend in die Pflege der Vereine zu übertragen. Dabei ist die Anzahl der gebildeten Mannschaften wichtiges Kriterium im Hinblick auf die Zuweisung der Sportanlagen und deren Unterhaltung (s. Punkt 3).

Die Sportplätze stehen dem Schulsport und caritativen Vereinen zur Verfügung.

1. Tennenplätze

Die fünf Tennenplätze sind zur Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs im Winter unerlässlich. Die Plätze liegen in Zukunft ausnahmslos in der Verantwortung der Stadt.

Sie führt die Sanierungs-, Unterhaltungs-, und Verbesserungsarbeiten sowie die Pflege durch. Die Belegung wird ausschließlich durch die Stadt organisiert, um eine optimale Auslastung zu gewährleisten. Die Vereine vor Ort sind bei den Trainings- u. Spielzeiten vorrangig zu beteiligen. Die Stadt entscheidet über den Erhalt dieser Einrichtungen. Ein Anspruch auf diese Plätze besteht vereinsbezogen nicht mehr.

Die Tennenplätze werden, sofern erforderlich, instandgesetzt. Für 2015 ist die Instandsetzung der Plätze in Dremmen und Kirchhoven vorgesehen. Im Jahr 2016 soll der Platz in Heinsberg und in den Folgejahren die Plätze in Karken und Aphoven instandgesetzt werden.

2. Rasenplätze

Jeder Verein hat Anspruch auf mindestens 1 Rasensportplatz, der vom Bauhof gepflegt wird, unabhängig von der Anzahl der Mannschaften. Die Nutzung und Belegung der Rasenplätze obliegt den Vereinen. Wird keine einvernehmliche Belegung erreicht, entscheidet die Stadt als Eigentümer.

- 2.1 Sanierungs-, Unterhaltungs- und Verbesserungsarbeiten
Der Bauhof führt folgende Arbeiten durch:
Düngen, Schlitzen, Lochen, Absanden, Schleppen, Baumschnitt etc.
- 2.2 Pflege (Spielflächen und Randflächen mähen)
Der Bauhof führt folgende Arbeiten durch:
Rückschnitt von Sträuchern und Beeten, Unkraut- und Laubentfernung.
- 2.3 Steht den Vereinen ein zweiter Rasenplatz zur Verfügung, werden die Arbeiten gemäß 2.1 und 2.2 nur dann noch durch den Bauhof ausgeführt, wenn der Verein die Kriterien zu Punkt 3 erfüllt. **Eine Prüfung der Kriterien erfolgt erst dann, wenn eine Investition oder eine Maßnahme ansteht (Ergänzung durch CDU-Fraktion in der Sitzung des Sportausschusses).** Die Vereine können den zweiten Platz jedoch in Eigenregie weiter betreiben. Ansonsten wird die Anlage aufgegeben. Das gleiche gilt für weitere Rasenplätze.
- 2.4 Liegt direkt neben dem Rasenplatz ein Nebenplatz (z.B. Randerath+Kempen) werden diese als Einheit bewertet.

3. Voraussetzungen für die Pflege eines 2. Rasenplatzes durch den Bauhof

- 3.1 Die Vereine besetzen eigenständig zwei Senioren/innen und von den Jugend-Jahrgängen die 5 Jahrgänge A-E, alternativ 4, wenn ein Jahrgang doppelt besetzt ist oder
- 3.2 drei Senioren/innen und von den Jugend - Jahrgängen mindestens vier aus den Jahrgängen A-E, alternativ 3, wenn ein Jahrgang doppelt besetzt ist.

Alte Herren-Mannschaften, Hobby-Mannschaften und Spielgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

Die Anforderungen zu 3.1 und 3.2 müssen in einem 10-jährigen Zeitraum (ab Saison 2003/2004) in mindestens fünf Spielzeiten erfüllt sein.

Erläuterungen: **Grundnutzung für 1 Platz**

7 Mannschaften x 2 Einheiten = 14 Einheiten = 21 Std.

Belegung: 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

18.30 Uhr – 20.00 Uhr

20.00 Uhr – 21.30 Uhr

3 Einheiten/Tag x 5 Tage = 15 Einheiten

4. Pflege in Eigenleistung durch die Vereine

Übernimmt ein Verein die Pflege von Rasenplätzen - wie unter Punkt 2 beschrieben - in Eigenleistung, erhält er einen städtischen Zuschuss. Die Einzelheiten werden durch Vertrag geregelt.

5. Förderung eines Kunstrasenplatzes (Standardspielfeld) durch die Stadt Heinsberg

5.1 Ein Anspruch auf Förderung besteht nur, wenn Punkt 3 erfüllt wird.

5.2 Der Verein hat - wie unter Punkt 2 beschrieben - die Pflege der Anlagen zu übernehmen.

5.3 Die Stadt fördert den Ausbau mit einem Höchstbetrag von 150.000,- €. Weitere Subventionen sind ausgeschlossen.

5.4 Der Verein baut den Platz, ist für die Umsetzung nach DIN 18035-7-2014 (Erdbau+Elastikschicht), DIN EN 15330-1(Kunstrasenteppich) sowie Güteüberwachung nach RAL GZ 943+944 verantwortlich und entscheidet über die Belegung.

5.5 Die Stadt bleibt Eigentümerin und behält sich vor, nicht genutzte Zeiten auf dem Platz selbst zu belegen.

5.6 Die Stadt übernimmt den Austausch des Kunstrasenteppichs frühestens nach 13 Jahren, bei sachgerechter Benutzung des Platzes. Ansonsten haftet der Verein.

6. Umkleide- u. Duschmöglichkeiten, Gebäude, Nebenanlagen

6.1 Umkleide- u. Duschmöglichkeiten

Die Stadt stellt den Vereinen Umkleide- und Duschmöglichkeiten zur Verfügung und übernimmt die Reinigung.

Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten wird die Eigenleistung der Vereine eingefordert.

6.2 Gebäudeunterhaltung

Für die Gebäude am Sportplatz (außer Umkleide- und Duschmöglichkeiten) sind die Vereine verantwortlich, sie übernehmen die Reinigung,

Pflege sowie regelmäßige Schönheitsreparaturen.

Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) übernimmt die Stadt.

6.3 Instandsetzungen und Erneuerungen von Zaunanlagen, Ballfangzäunen, Tribünen, Geländer etc. auf Hauptplätzen erfolgt durch die Stadt.

Bei Eigenleistung durch den Verein wird eine Vergütung vereinbart.

6.4 In Zaunanlagen, Ballfangzäune, Tribünen etc. wird bei einem 2. Rasenplatz nur noch investiert, wenn die Kriterien gemäß Punkt 3 erfüllt sind und Eigenleistung erbracht wird.

7. Fusionen

Sofern es zu Fusionen von Vereinen kommt, gelten diese Bestimmungen für den neu entstandenen Verein.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Louis

- Vorsitzender - "

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde am 10. Dezember 2014 in der Sitzung des Sportausschusses erläutert und beraten. Der Sportausschuss beschloss anschließend bei einer Gegenstimme, den Antrag der CDU-Fraktion zu Betrieb und Nutzung der Sportaußenanlagen im Stadtgebiet Heinsberg wie oben beschrieben anzunehmen und dem Rat der Stadt Heinsberg eine entsprechende Beschlussempfehlung zu erteilen.

Punkt 3: Flächenmanagement der Schulen in der Stadt Heinsberg

Der Vorschlag der SPD-Fraktion lautet:

„Die SPD-Fraktion bittet Sie, den Punkt **„Flächenmanagement der Schulen in der Stadt Heinsberg“** auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Nach dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) wurde aus den festgestellten Flächenüberhängen und den schulorganisatorischen Rechtsgrundlagen ein dringender Handlungsbedarf festgestellt.

Hiernach ergeben sich nach Auffassung der GPA NRW notwendige Entscheidungen bezüglich einzelner Grundschulstandorte.

Der Rat der Stadt Heinsberg soll deshalb beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend zu prüfen, ob und ggf. welche Teilstandorte und welche Grundschulen räumlich und schulorganisatorisch zusammengefasst und welche Schulgebäude umgenutzt bzw. vollständig aufgegeben werden können!“

Eine weitere Begründung erfolgt bei der Ratssitzung.“